
An
Amt für soziale Sicherung
Beschwerdestelle

Per E-Mail

Dresden, den 02.02.2021

**DIE DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG VERSTÖSST MASSIV GEGEN DAS SGB IX UND
SCHADET DAMIT DER GESELLSCHAFT**

Sehr geehrte Beschwerdestelle des Sozialministeriums,

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen dem Zweck nachkommen, „die Selbstbestimmung und [ihre] volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“. So steht es im SGB IX an prominentester Stelle, nämlich in §1, und an vielen anderen Stellen. Die DRV Bund scheint diese übergeordneten Normen in ihrem Handeln mir gegenüber vollständig zu ignorieren und verstößt andauernd und beharrlich gegen meine Selbstbestimmung, meine Wünsche und gegen einiges mehr, was der Gesetzgeber im SGB IX fordert.

Seit meiner Behandlung im „Carolabad“ Chemnitz im Dezember 2018 möchte ich mich als Moderator, Musiker, Autor und Vortragsredner selbständig machen und übe diese Tätigkeit seit Mai 2019 auch nebenberuflich aus. Seither sind fünf Webseiten entstanden, ein Buch, mehrere Vorträge, erste Aufträge für mich als Moderator (und das sogar während der Corona-Pandemie), Auszeichnungen für meine musikalische Leistung, ein Hilfsportal, das mit dem sächsischen Selbsthilfepreis ausgezeichnet wurde, außerordentlich positive Rückmeldungen meiner Auftraggeber und breite gesellschaftliche Anerkennung.

Informationen über meine Arbeit finden Sie, wenn Sie nach meinem Künstlernamen „Ferdinand Saalbach“ suchen oder hier: www.vansaalbach.de, www.vansaalbach.com, www.ferdinand-saalbach.de , www.ferry-impro.de , www.steine-im-rucksack.de

Dennoch verweigert mir die Deutsche Rentenversicherung seit Juni 2019 einen von mir beantragten Gründungszuschuss und bringt mich damit in erhebliche Existenznöte, u.a.

weil die Versagung eines Gründungszuschusses die Aufnahme von Förderkrediten bei allen von mir angefragten Banken unmöglich macht. Alles unter dem Vorwand, dass eine Selbständigkeit ein „Wiedererkrankungsrisiko“ befördern würde. Dass die drohende Privatinsolvenz, das Aussitzen und vollständige Aufzehren des sichernden ALG1-Anspruchs und die daraus folgende ständige Angst, in ALG2 zu fallen, ein weit höheres „Wiedererkrankungsrisiko“ begründen und dass das Verhalten der DRV genau dem Verhalten meiner Peiniger entspricht (Entscheidungen gegen meine Selbstbestimmung gegen die ich keine Handhabe habe), wird dabei offenbar nicht berücksichtigt.

Ich bereue es schwer, dass ich im Dezember 2018 aus meinem Klinikaufenthalt in Chemnitz Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt habe. Denn seit ich das getan habe und seit dieser Antrag im April 2019 bewilligt wurde, hat die Deutsche Rentenversicherung Zuständigkeit für mich erklärt. Diese Zuständigkeit schadet mir, denn seither schränkt die DRV meine Selbstbestimmung erheblich ein, hindert mich daran, mein Potenzial so zu entfalten, wie ich es mir für mein Leben wünsche und hat mit ihrem Handeln auch für eine Benachteiligung gegenüber Menschen mit ähnlichen Vorstellungen und Zielen gesorgt.

Darüber hinaus war und ist das Handeln der Deutschen Rentenversicherung absolut unwirtschaftlich und hat den Staat (und damit die Gesellschaft) erheblich mehr gekostet, als wenn meinen Wünschen von Anfang an entsprochen worden wäre.

Aktuell ist eine Klage vor dem Sozialgericht Dresden anhängig. Es steht aber zu befürchten, dass eine Entscheidung erst getroffen wird, nachdem ich in ALG2 abgerutscht bin, was erhebliche Folgen für das für meine Altersvorsorge gedachte Immobilien-Vermögen mit sich bringen kann. Ganz zu schweigen vom sozialen Stigma, was mir dadurch mit aufgedrückt wird. Und das, obwohl ich mich einsetze, arbeiten möchte, Ziele habe und diese mit Energie und Erfolg verfolge. Es macht mich fassungslos, dass eine Institution, die eigentlich dafür da ist, Menschen in Not zu helfen, mir so beharrlich Knüppel zwischen die Beine wirft und mir fortdauernd schadet.

Ich möchte Ihnen daher auf den folgenden Seiten ausführlich meinen individuellen Fall darstellen und bitte Sie, schnellstmöglich helfend einzuschreiten, damit meine Ziele und die Ziele des SGB IX erreicht werden können.

Ich möchte Sie darüber hinaus aufrufen, zu prüfen, ob und wo allgemeiner Verbesserungsbedarf in den angewendeten Verfahren durch die DRV Bund vorliegt. Ich meine, dass es da eine ganze Menge gibt. Denn für die Entscheidungen der DRV Bund im Hinblick auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollten immer die ersten und übergeordneten Normen des SGB IX maßgeblich sein und nicht die internen

Verfahrensvorschriften oder das, was dort irgendwer aus irgendeinem Grund für richtig erachtet.

Zu meinem Fall:

Von 12.11.2018 bis 19.12.2018 befand ich mich aufgrund eines Bescheides der DRV Bund in der Celenus-Klinik Carolabad in Chemnitz zur medizinischen Rehabilitation. Ich war zu diesem Zeitpunkt über ein Jahr lang arbeitsunfähig aufgrund (u.a.) einer mittelschweren Depression, die auf eine lange verdrängte, traumatische Kindheit zurückzuführen war, deren Aufarbeitung ich mich seit September 2017 mittels psychoanalytischer Therapie gewidmet habe. In der Kindheit habe ich u.a. unter Wohlstandsverwahrlosung, Vernachlässigung, psychischer Gewalt und sexuellem Missbrauch durch meine Mutter gelitten. Das Verhältnis zu beiden Elternteilen und zur gesamten Herkunftsfamilie ist durch die Aufarbeitung zerrüttet.

Die Therapie wurde u.a. angestoßen durch die dritte mir gegenüber von einem Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung im Juni 2017 und einer damit einhergehenden depressiven Episode, die ich aber erst durch einen Nervenzusammenbruch im Juli 2017 und die sich anschließende Behandlung als solche erkannte.

Während des Klinikaufenthaltes in Chemnitz erlebte ich eine klärende, aber auch hoch konflikthafte Zeit, in deren Mittelpunkt der Kontaktabbruch und die Distanzierung von meinem Vater stand. Kontakt zu meiner Mutter gab es – aus anderen Gründen – bereits seit Mitte der 2000er Jahre nicht mehr.

Aus dem Ablegen dieser zentralen Fessel meiner Vergangenheit erwuchs dann der Wunsch, mich endlich selbstbestimmt den Talenten zu widmen, die mir wirklich Freude bereiten und meine Kompetenzen nicht weiter in Anstellungsverhältnissen einzusetzen, die mich zermürben, in denen ich keinen Sinn empfinde und am Ende im Streit gekündigt werde. Ohnehin war es immer mein Vater, der mich dazu drängte, ein „normales“ Anstellungsverhältnis zu suchen und meine eigentlichen Wünsche zu ignorieren. Ich fasste daher im Januar 2019 endlich den Entschluss, meine eigenen Ziele zu verfolgen und mich als Moderator und Musiker selbständig zu machen und begann, einen Plan für die Zeit nach meiner Gesundung zu erstellen.

Über diesen Plan sprach ich auch mit der sozialmedizinischen Beauftragten während meines Klinikaufenthaltes in Chemnitz. Diese riet mir, einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen, da auch in diesem Rahmen ein Gründungszuschuss

ausgereicht werden würde und die Bedingungen in ihren Augen dort besser seien. Unter diesem Argument stimmte ich der Antragsstellung zu.

In den kommenden Monaten bis Mai 2019 stellte ich die Arbeit daran, wieder vollständig belastbar zu werden und mich selbstbewusst meiner Selbständigkeit zu widmen, in den Mittelpunkt der Therapie. Als ich am 7. Mai 2019 von meinem Psychiater/Facharzt für arbeitsfähig erklärt wurde, folgte ich diesem Plan und meldete mich bei der Agentur für Arbeit als „arbeitslos und arbeitssuchend“. Gleichzeitig erklärte ich, dass ich einen Plan dafür hätte, eine Selbständigkeit aufzubauen und dass ich hierfür gerne einen Gründungszuschuss beantragen wollte.

Meine zuständige Sachbearbeiterin bei der Agentur für Arbeit erklärte mir daraufhin, dass sie meine Ausführungen gut nachvollziehen könne und dass sie deutliches Potenzial in einer Selbständigkeit sehen würde, dass die Agentur für Arbeit aber keinen Gründungszuschuss ausreichen könne, da die Verantwortung für Maßnahmen zur Wiedereingliederung durch den erfolgreichen Antrag auf LTA nun bei der DRV Bund läge. Sie teilte mir aber gleichwohl mit, dass ein Gründungszuschuss auch im Rahmen von LTA möglich sei und dass ich dieses direkt bei meinem Gespräch mit der DRV Bund ansprechen solle. Dies war konsistent mit dem, was mir in der Klinik in Chemnitz erklärt wurde.

Ich tat also wie mir geheißen und wurde Anfang Juni 2019 bei der DRV Bund in Person von Frau [REDACTED] vorstellig. Auch ihr erzählte ich von meinen Plänen und deren Ausgestaltung und konnte zu diesem Zeitpunkt auch bereits ein ausgearbeitetes Geschäftskonzept mit Finanzierungs- und Liquiditätsplanung vorlegen.

Frau [REDACTED] zeigte sich von meinem Engagement beeindruckt und bescheinigte mir mündlich, dass auch sie mein Vorhaben für erfolgversprechend halten würde. Sie teilte mir aber auch mit, dass die DRV Bund einem Gründungszuschuss sehr wahrscheinlich nicht zustimmen würde, da auf Basis des Klinikaufenthaltes in Chemnitz ein „negatives Leistungsbild“ erstellt worden wäre, das mir eine Tätigkeit mit „Stress, Zeitdruck, Publikumsverkehr und Reisetätigkeit“ untersagte. Eine Selbständigkeit als Moderator und Musiker würde all diese Belastungsfaktoren enthalten und könne daher von der DRV Bund nicht unterstützt werden. Das überraschte mich sehr, da die Ärzte, Therapeuten und die Sozialmedizinerin in Chemnitz eindeutig in meine Pläne eingeweiht waren und mir zum Verfolgen dieser Ziele und Wünsche rieten.

Auf diese Aussage hin erarbeitete ich ein dreiseitiges Schreiben an die DRV Bund, in dem ich erklärte, dass die genannten Belastungsfaktoren für mich nicht belastend seien, solange ich in der Lage sei, sie selbst auszusteuern. Dies wäre im Rahmen einer Selbständigkeit

möglich, im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses dagegen nicht. Ich führte weiter aus, dass Publikumsverkehr für mich einen wichtigen Bestandteil eines erfüllten Lebens darstellen würde und dass ich mir ein Leben ohne Reisen nicht vorstellen könnte, da ein Großteil meiner Freunde weit verstreut im Bundesgebiet lebte und ich daher immer froh sei, wenn eine berufliche Gelegenheit die Möglichkeit eröffnete, diese zu besuchen. In die Planung meiner angestrebten Selbständigkeit waren diese Faktoren auch als positive Gestaltungsfaktoren mit eingeflossen. Dies legte ich auch ausführlich in mehreren Schreiben gegenüber der DRV Bund dar.

Ich habe die DRV Bund zudem aufgefordert, meinen Hausarzt, meinen Psychiater und/oder meine Psychotherapeutin zu kontaktieren, um dort ein realistisches Bild über meine Leistungsfähigkeit und meine Belastbarkeit zu erhalten. Ich habe der DRV Bund weiterhin dargestellt, dass es nur eine Sache gäbe, die mich wirklich einem erhöhten mentalen Stress aussetzen würde: wenn jemand mir meine Selbstbestimmung nimmt und dabei für mich faktisch falsche und dysfunktionale Entscheidungen trifft. Denn das ist genau das, was meine Eltern mit mir gemacht haben und was mich daher immer wieder aufs Neue triggert.

Die DRV Bund antwortete darauf mit zwei Schreiben: einer Ablehnung auf meinen Antrag auf Gründerzuschuss (den ich eigentlich (noch) gar nicht gestellt hatte) und einem Schreiben, in dem ich darauf hingewiesen wurde, dass das negative Leistungsbild ein Verwaltungsakt sei, der nicht angefochten werden könne.

Ich wandte mich nun an den Sozialverband VdK, um meine rechtlichen Möglichkeiten prüfen zu lassen. Gemeinsam mit dem VdK reichte ich Widerspruch gegen die Ablehnung meines (angeblichen) Antrags auf Gründungszuschuss ein und begründete auch diesen ausführlich und mit Verweis darauf, dass alle mich behandelnden Ärzte und Therapeuten einschließlich der Ärzte in der Klinik in Chemnitz über meine Pläne zur Selbständigkeit informiert waren und diese wohlwollend bewertet hätten. Ich informierte die DRV Bund weiterhin darüber, dass ich bereits privates Kapital in die Selbständigkeit investiert hatte, dass ich Marketing-Material dafür aufgebaut habe, dass das Konzept auf seine Wirtschaftlichkeit und Marktfähigkeit hin begutachtet und positiv beschieden wurde und dass ich planen würde, an einem von der SAB geförderten Seminar für Existenzgründer teilzunehmen. Ich bat die DRV Bund inständig, die gemachten Investitionen nicht auf Basis einer zweifelhaften Leistungseinschätzung von Menschen, die mich nie persönlich gesehen haben, zu vernichten.

Meine Reha-Beraterin bat mich, die Entscheidung der Widerspruchsstelle der DRV Bund abzuwarten. In dieser Wartezeit wurde mein Anspruch auf ALG1 nahezu vollständig aufgezehrt, an der Selbständigkeit durfte ich aber nur mit halber Kraft arbeiten und

Investitionskredite konnte ich auch nicht aufnehmen. Ich tat aber, was ich konnte und nahm an der angesprochenen Existenzgründerberatung teil, die von der SAB in Höhe von 2.000 EUR gefördert wurde. Für die Förderung war eine Begutachtung durch eine externe Stelle nötig, die meine persönlichen Fähigkeiten und die wirtschaftliche Prognose des Geschäftskonzeptes positiv beschieden.

Während dieser Zeit suchte ich zudem Kontakt zur Agentur für Arbeit mit dem Ziel, ggf. meinen LTA-Antrag zurückzuziehen, so dass die Agentur dann einen Gründungszuschuss ausreichen könne. Telefonisch bestätigte man mir zunächst, dass man dieses Vorgehen für sinnvoll halte. Nach weiterer interner Prüfung wurde allerdings ersichtlich, dass ein Rückzug meines LTA-Antrags und damit eine (freiwillige bzw. von mir herbeigeführte) Belastung der Arbeitsagentur gegen einen mir nicht mehr bekannten Paragraphen des SGB verstoßen würde und sie daher von diesem Vorgehen abraten würden.

Ich war also nicht untätig und viele Menschen um mich herum wollten mir helfen. Nur eben die DRV nicht.

Am 23.01.2020 reichte ich der DRV dann ein mehrseitiges Schreiben nach, in dem ich weitere Argumente für die Selbständigkeit anführte. Unter anderem erläuterte ich dort, dass ich durch die nebenberufliche Arbeit weiter erfahren habe, dass ich in kurzen Spitzen sehr belastbar sei, dann aber wieder lange Entspannungsphasen benötigte. Diese könnte ich am Ehesten in einer selbst gesteuerten Selbständigkeit einsetzen, nicht aber in einem Anstellungsverhältnis, in dem sich die Aufgabenlast meist an der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit orientiert und fremdbestimmt wird. Dort wäre also mit wesentlich weniger Rücksicht auf meine individuellen Belastungsfaktoren zu rechnen. Zudem erklärte ich, dass die hohen Tagessätze für meine Tätigkeiten dazu beitragen, dass ich mit erheblich weniger eingesetzter Zeit ähnliche oder sogar höhere Einkünfte erzielen könnte als in einer abhängigen Beschäftigung und mir somit eine gezielte, selbstbestimmte Aussteuerung wesentlich eher möglich sei.

Am 19.02.2020 erhielt ich dann schriftlich die Ablehnung meines Widerspruchs und damit die Einstellung des Widerspruchsverfahrens. Ich erhob in Abstimmung mit dem VdK Klage vor dem Sozialgericht.

Wenige Tage später wurde ich darauf aufmerksam, dass ein Antrag auf Gründerzuschuss im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eigentlich auf Basis des mir bis dahin unbekanntem Formulars G0321 gestellt werden sollte. Diesem beizufügen seien auch ein Geschäftskonzept und ggf. auch medizinische Dokumente von Ärzten und Therapeuten. Von meinen Ärzten und Therapeuten holte ich daher Stellungnahmen ein, die beschieden,

dass keine medizinischen Einschränkungen für eine freie Berufswahl vorlägen und dass damit auch die Selbständigkeit medizinisch möglich sei.

Ich sah dies als eine letzte kleine Chance, die DRV Bund dazu zu zwingen, die zu ihrem Leistungsbild gegenläufigen Begutachtungen meiner Ärzte und Therapeuten in die Beurteilung meines Antrags einzubeziehen und entschied mich daher, meine Klage am Sozialgericht zurückzuziehen und einen neuen Antrag zu stellen, der diesmal allen Formvorschriften entsprechen und die in meinen Augen relevanten Dokumente enthalten sollte. Zudem war hier ja auch mein Geschäftskonzept und die positiven Begutachtung der externen Stelle über die Erfolgsaussichten enthalten.

Bis heute finde ich es unfassbar, dass die DRV Bund seinerzeit ein Schreiben, das ich aus Schock über das negative Leistungsbild verfasst habe, einfach als (unvollständigen) Antrag gewertet hat, anstatt mich darauf aufmerksam zu machen, dass ich für einen Gründungszuschuss einen ordentlichen Antrag auf Basis des Formulars G0321 und aller notwendigen Anlagen einreichen sollte. Durch diese „Volte“ habe ich wertvolle Zeit und eben auch Anspruchsdauer auf ALG1 verloren, denn der erste (in meinen Augen richtige und vollständige) Antrag wurde somit erst Anfang März 2020 abgesendet.

Leider wurde auch dieser Antrag auf Gründungszuschuss mit Bescheid vom 29.05.2020 abgelehnt. Gegen diese Entscheidung habe ich am 12.06.2020 Widerspruch eingelegt und mit Schreiben vom 30.06.2020 explizit darum gebeten, schnellstmöglich einen klagefähigen Ablehnungsbescheid zu erhalten, damit die Angelegenheit zeitnah vor dem Sozialgericht geklärt werden könnte. Der Ablehnungsbescheid gegen den Widerspruch ging dann am 15.01.2021 bei mir ein. Damit hat die DRV wiederum 10 Monate einfach vernichtet.

Während dieser Zeit habe ich immer wieder das Gespräch mit der DRV Bund gesucht und darum gebeten, mir Alternativen zum Gründungszuschuss aufzuzeigen, damit ich nicht nach Ablauf meines Anspruchs auf ALG 1 in ein wirtschaftliches Loch falle. Mit der Selbständigkeit wiederum konnte ich während der ALG1-Leistung nur sehr eingeschränkt beginnen. Schließlich durfte ich in dieser Zeit nicht mehr als 15 Stunden pro Woche daran arbeiten. Ich konnte zudem kein für den Aufbau der Selbständigkeit notwendiges Fremdkapital aufnehmen, da mir sowohl die SAB, als auch die Sächsische Bürgschaftsbank sowie zahlreiche von mir angefragte private Geldinstitute einen Kredit mit Blick auf die Arbeitslosigkeit und den verwehrtten Gründungszuschuss verweigerten. Unisono war die Rückmeldung: „der Plan ist gut, Sie als Person sind gut und wir würden Sie auch gerne unterstützen, aber die Deckung der Lebenshaltungskosten können und dürfen wir nicht

finanzieren“. Dafür sei – so die einhellige Rückmeldung – schließlich auch der Gründungszuschuss vorgesehen.

Von meiner Reha-Beraterin hieß es in dieser Zeit, dass ich doch zunächst das Ergebnis des Widerspruchs abwarten solle und man dann sehen könne, wie es weitergehen sollte.

Nach der Ablehnung meines (ersten) Widerspruchs Anfang März 2020 und dem damit drohenden Absturz in ALG2 Anfang Mai 2020 bat ich die DRV Bund mit Nachdruck um eine Lösung der Situation. Ein „Abrutschen“ in ALG2 hätte enorme Folgeschäden nach sich gezogen, da ich Eigentümer von drei stark beliebten Eigentumswohnungen bin, die mein Vater mir in einem für ihn positiven Geschäft am 1.1.2014 überschrieben hatte. Dabei nutzte er mein naives Vertrauen in ihn und seine wirtschaftlichen Fähigkeiten aus und belastete mich mit einem erheblichen Darlehen, das unterm Strich hauptsächlich seiner persönlichen Vorsorge durch Zinserträge dient. Diese Belastung kann ich loswerden, wenn ich die Wohnungen (wie von mir geplant) zum 1.1.2024 verkaufe. Ein Zwangsverkauf aufgrund eines ALG2-Antrages vor Ablauf der 10-jährigen Haltefrist würde aber sehr wahrscheinlich eine Privatinsolvenz nach sich ziehen. Ich stand daher in der Zeit zwischen März und Mai 2020 unter erheblichem psychischem Stress. Genau dieser Stress steht auch jetzt wieder vor der Tür.

Meine Reha-Beraterin bemühte sich seinerzeit dankenswerterweise dann darum, mich für eine Teilnahme an einer OSI-Maßnahme im MIQR Dresden anzumelden. Dies stand aufgrund der Corona-Krise dann auch noch für zwei Wochen auf sehr wackligen Beinen und sorgte für eine weitere Zunahme des ohnehin schon hohen psychischen Stress-Levels. Letztlich kam die Zusage für die OSI-Maßnahme dann Ende April 2020, so dass zumindest wirtschaftlich der größte Druck von mir genommen werden konnte.

Seit 04.05.2020 bin ich nun Teilnehmer in einer Vollzeit-Maßnahme, die zum Ziel hat, mich in ein Vollzeit-Anstellungsverhältnis zu vermitteln. Ich nahm und nehme an dieser Maßnahme motiviert teil, obwohl die Ziele der Maßnahme nicht deckungsgleich sind mit meinen echten Wünschen und Vorstellungen für die Gestaltung meiner beruflichen Zukunft und meines Lebens im Ganzen. Ich musste aber einsehen, dass ich zum damaligen Zeitpunkt keine reale Chance auf einen Gründungszuschuss hatte, dass ich daher kein Kapital aufbringen konnte, um die ersten Monate der Selbständigkeit zu überstehen und notwendige Investitionen in Marketing und Markenaufbau zu tätigen und somit keine andere Wahl hatte, als mich den Vorgaben der DRV zu fügen. Ich fühlte mich in dieser Zeit komplett fremdbestimmt.

Nun erschwert mir die DRV Bund aber auch noch dieses Vorhaben, indem natürlich folgerichtig alle Anstellungs- und Praktikumsoptionen ausgeschlossen werden, die mit „Stress, Zeitdruck, Publikumsverkehr oder Reisetätigkeit“ zu tun hätten. Im letzten persönlichen Gespräch zwischen der Institutsleiterin, Frau [REDACTED], und meiner Reha-Beraterin, Frau [REDACTED], am 11.09.2020 vereinbarten wir daher, jetzt nach Stellen im Bereich Kfz-Mechaniker, Fahrradmechaniker und ähnlichen Berufen zu suchen. Ich kann mir zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorstellen, in einem dieser Bereiche eine erfüllende Anstellung zu finden, unterwerfe mich aber auch hier dem Willen der DRV Bund. Es ist für mich aber höchst fraglich, dass ich der Gesellschaft als studierter Betriebswirtschaftler mit einem Talent für Reden auf der Bühne am Besten helfe, wenn ich Fahrräder zusammenschraube. All das belastet mich zudem, denn von Selbstbestimmung kann hier nun wirklich keine Rede mehr sein. Ich fühle mich wie geknechtet von den unsinnigen Vorstellungen der DRV. Es erinnert sehr an den Umgang, den mein Vater mit mir gepflegt hat, von dem ich mich eigentlich gerade befreit hatte.

Parallel habe ich im Übrigen weiter nebenberuflich an meiner Selbständigkeit gearbeitet und im Jahr 2020 trotz Corona-Pandemie Umsätze in Höhe von über 15.000 EUR erzielen können und das durch gerade mal sieben Einsatzstage. Damit habe ich erfolgreich unter Beweis gestellt, dass mein Plan funktioniert. Hätte ich zu dieser Zeit wie geplant den Gründungszuschuss erhalten, hätte ich einen Förderkredit für notwendige Investitionen in Marketing und Verbandsmitgliedschaften aufgenommen und ebenjene 15.000 EUR zur Existenzsicherung und Rücklagenbildung verwendet. Ich hätte zudem über die KSK in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt und damit auch perspektivisch an meiner künftigen Existenzsicherung gearbeitet. Dies war aber durch die Versagung des Gründungszuschusses der DRV nicht möglich, so dass ich die 15.000 EUR vollständig für die im Geschäftskonzept vorgesehenen Investitionen verwenden musste. Eine Rücklagenbildung oder Absicherung war somit nicht möglich. Das Horrorszenario ALG2 steht weiter direkt an der nächsten Ecke. Alles, weil die DRV sich querstellt.

In die bezeichneten Investitionen fallen im Übrigen auch zwei Beratungsmaßnahmen, die vom BAFA gefördert werden und damit eine weitere Investition des Staates in meine Selbständigkeit bedeuten. Die Selbständigkeit weiter vehement zu verhindern stellt damit am Ende irgendwo auch eine Wertvernichtung dieser Maßnahmen dar.

Nach der erneuten Ablehnung meines Antrages auf Gründungszuschuss bleibt mir nun nur noch die Klage vor dem Sozialgericht Dresden, die ich am 21.01.2021 eingereicht habe. Nach Aussage meines Rechtsbeistandes ist aber davon auszugehen, dass vor Anfang 2022 keine Entscheidung zu erwarten ist. Die aktuelle LTA- bzw. OSI-Maßnahme endet am 03.05.2021. Da mein Anspruch auf ALG1 nahezu vollständig aufgezehrt ist (Restdauer 4

Tage), werde ich bis 03.08.2021 Übergangsgeld erhalten und dann einen Antrag auf ALG2 stellen müssen, wenn sich die Auftragslage bis dahin nicht so positiv entwickelt, dass ein selbständiges Überleben gewährleistet ist, was zwar möglich erscheint, aufgrund der immer noch andauernden Corona-Pandemie aber ein enorm hohes Risiko bedeutet und aufgrund dessen wohl auch von keiner Bank begleitet werden würde.

Dieses Risiko wäre mit der Ausreichung eines Gründungszuschusses deutlich gemindert, da hierbei die wirtschaftliche Absicherung bis Anfang 2022 gewährleistet wäre, Veranstaltungen dann sehr wahrscheinlich wieder möglich sind, ich weiterhin aktiv netzwerken werde und alle bis dahin erzielten Einkünfte zur Rücklagenbildung verwendet werden können. Zudem können dann auch Förderkredite aufgenommen werden, die damit dazu beitragen, die Basis-Finanzierung zu sichern. Und es kann über die KSK in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt werden und damit auch für eine perspektivische Absicherung gesorgt werden.

Ich hatte darauf gehofft, dass die DRV Bund ihre Entscheidungen auf Basis des SGB IX trifft und dabei insbesondere §4 berücksichtigt, in dem ausgeführt wird, dass LTA dazu da sind, „die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern“. Der einführende Satz von §4, Abs. 1, SGB IX, stellt hierzu sogar fest, dass dies „unabhängig von der Ursache der Behinderung“ geschehen soll.

Ich kann beim besten Willen nicht erkennen, inwiefern das Handeln der DRV Bund dazu beiträgt, mir eine „selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern“. Vielmehr ist es so, dass die DRV Bund mir mehr und mehr die Selbstbestimmung über mein Leben nimmt und mich in Bereiche und Tätigkeitsgebiete vermitteln will, die mir absolut fremd sind, die keinen Nutzen für mich haben und die in meinen Augen auch keinen Nutzen für die Gesellschaft haben.

Meine (derzeit eben nebenberuflichen) Tätigkeiten auf der Bühne haben diesen aber durchaus: ich habe als Moderator erfolgreich durch eine Podiumsdiskussion zum Thema „Gesund Aufwachsen“ geführt und ich wurde für mein öffentliches Engagement gegen Depressionen mit dem sächsischen Selbsthilfepreis ausgezeichnet. Ich arbeite aktiv in freien Gruppen gegen die Entstigmatisierung von seelischen Erkrankungen mit, wurde über dieses Engagement für zwei 2021 stattfindende Veranstaltungen in diesem Bereich gebucht, die ich (gegen sehr geringes Entgelt) als Moderator unterstützen werde und betreibe aktiv mit Gastbeiträgen, Podcasts und Presseartikeln Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über seelische Erkrankungen

Neben der Tatsache, dass mich diese ständige Gängelung psychisch fordert, kostet das alles unheimlich viel Geld. Hätte mir die DRV Bund nach meinem Erst-Termin im Juni 2019 den Gründerzuschuss gewährt, wären dabei nach meinen Berechnungen Kosten in Höhe von ca. 15.300 EUR entstanden (6 Monate Weiterzahlung ALG1 + 15 Monate Sozialkostenzuschuss). Ich hätte auf Basis des Gründungszuschusses ein Mikrodarlehen bei der SAB für meine Initial-Investitionen aufnehmen können, wäre raus aus dem System gewesen und hätte in die Sozialversicherungen eingezahlt.

Die Kosten, die für meinen Verbleib im Sozialsystem seitdem entstanden sind, belaufen sich bis zum Abschluss der Maßnahme im Mai 2021 auf voraussichtlich über 60.000 EUR (ALG1, Übergangsgeld, Kosten für die OSI-Maßnahme). Darin sind die Kosten für die Rechtsstreitigkeiten, die Gerichtskosten und die Zeit, die sich meine Reha-Beraterin für all das nehmen musste, nicht mit eingerechnet.

Und zu allem Überfluss hilft mir das nicht mal, sondern es schadet mir: denn ich kann mich weiterhin bis Mai bzw. August 2021 nicht hauptberuflich selbständig melden und ein Investitionsdarlehen aufnehmen und wenn ich es im Mai bzw. August 2021 dann endlich theoretisch kann, werde ich den Banken wiederum keine Sicherung meiner Lebensgrundlage nachweisen können. Es wird also ein Haufen Geld ausgegeben und ich werde über die komplette Zeit weiterhin unter mentalem Stress gehalten.

Dieser mentale Stress hat für mich zwei Folgen:

1. Mein Wiedererkrankungsrisiko ist aufgrund des außerordentlichen mentalen Stress, unter den mich die DRV hier setzt, deutlich erhöht. Das Handeln der DRV ist damit erwiesenermaßen kontraproduktiv.
2. Ich stelle unter Beweis, dass ich den enormen mentalen Stress, den eine Selbständigkeit mit sich bringt, aushalten kann. Denn ich habe ja auch den mentalen Stress ausgehalten, unter den mich die DRV in den letzten zwei Jahren gesetzt hat.

Zur Sachlage:

Die DRV Bund verweist in Ihren Ablehnungsschreiben zu den jeweiligen Anträgen und in den Ablehnungen der Widersprüche darauf, dass die Tätigkeit als Moderator, Musiker, Autor und Redner „nicht erfolgversprechend“ und „nicht leidensgerecht“ sei. Worauf sich diese Annahmen stützen, erläutert die DRV nicht. Wahrscheinlich ist für diese Einschätzung

aber der Krankenhausbericht aus dem Klinikaufenthalt „Carolabad“ vom Dezember 2018 maßgeblich.

Dass die Tätigkeit erfolgsversprechend ist, weise ich hingegen durch ein von externer Stelle begutachtetes Geschäftskonzept mit Rentabilitäts- und Liquiditätsplan, das planmäßige Geschäftsergebnis des Jahres 2020 trotz erheblicher Einschränkungen, zahlreichen Auszeichnungen und nachweisbar positiven Kundenrezensionen nach.

Dass die Tätigkeit leidensgerecht ist, haben meine Psychotherapeutin mit Schreiben vom 10.03.2020 und mein Psychiater mit Schreiben vom 09.03.2020 bestätigt. Mein Psychiater hat dies mit Schreiben vom 02.02.2021 noch einmal explizit verdeutlicht und bekräftigt.

Wieso die Begutachtungen der Menschen, die mich über Jahre begleiten, weniger wert sein sollen als die anonyme Feststellung eines Menschen, der mich nie gesehen hat und der seine Annahmen wahrscheinlich auf einen Bericht vom Dezember 2018 stützt, ist für ,ocj auf keiner Ebene nachvollziehbar.

Zur Rechtslage:

In §8, Abs. 3, SGB IX wird festgestellt, dass „Leistungen, Dienste und Einrichtungen [lassen] den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände“ lassen. Die starken Einschränkungen der DRV Bund durch das Leistungsbild widersprechen dieser einleitenden und allgemeinen Norm des SGB IX, ganz zu schweigen davon, dass in §8, Abs. 1, SGB IX, darauf hingewiesen wird, dass den „berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen“ werden soll, was durch das Festhalten an einem Leistungsbild, dem sowohl ich als auch meine behandelnden Ärzte und Therapeuten von Beginn an widersprochen haben, konterkariert wird.

Weder wird meinen Wünschen entsprochen, noch habe ich Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung.

In §4, Abs. 1, Satz 4, SGB IX wird ausgeführt, dass LTA dazu da seien, „die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern“. Der einführende Satz von §4, Abs. 1, SGB IX, stellt hierzu sogar fest, dass dies „unabhängig von der Ursache der Behinderung“ geschehen soll.

Meine persönliche Entwicklung wird durch das Handeln der DRV sicher nicht gefördert. Eine selbständige und selbstbestimmte Lebensführung wird nicht erleichtert, sondern verhindert.

In §1 des SGB IX heißt es einleitend, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Zweck nachkommen sollen, „die Selbstbestimmung und [ihre] volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“.

Zur Selbstbestimmung tragen die Handlungen der DRV sicher nicht bei. Zudem fühle ich mich gegenüber einem „normalen“ Arbeitslosen mit Anspruch auf ALG 1 deutlich benachteiligt. Denn dieser hätte erheblich höhere Chancen auf einer Gründungszuschuss gehabt. Eine gleichberechtigte Teilhabe ist damit nicht gegeben, eine Benachteiligung wird nicht vermeiden, sondern aktiv betrieben.

In §49, Abs. 4, SGB IX wird gefordert, dass „Bei der Auswahl der Leistungen [werden] Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt“ werden.

Weder berücksichtigt die DRV meine deutlich zum Ausdruck gebrachten Eignung und Neigungen, noch entsprechen die vorgeschlagenen Tätigkeiten als Fahrrad-Monteur meinen bisherigen Tätigkeiten.

Die DRV Bund handelt nicht nach den Normen des SGB IX. Sie stellt nicht die Eignung, Neigungen, Fähigkeiten, Wünsche und die Selbstbestimmung von mir als Leistungsberechtigten in den Mittelpunkt, sondern ihre eigenen Verfahrensvorschriften, die in meinem Fall im starken Kontrast zu den Vorgaben des SGB IX stehen. Sie ignoriert meine persönlichen Vorstellungen und Wünsche und sie schränkt meine Selbstbestimmung erheblich ein.

Sie beruft sich dabei lediglich auf §49, Abs. 1, SGB IX und führt aus, dass die von mir gewünschte Tätigkeit nicht in der Lage sei, meine Teilhabe am Arbeitsleben auf Dauer zu sichern. Eine individuelle, auf meinen Fall bezogene Begründung, bleibt sie schuldig und verweist lediglich auf das Leistungsbild. Sie hebt darüber hinaus darauf ab, dass die Tätigkeit „nicht erfolversprechend“ sei. Dem widerspreche ich – mit sachlichen, nachweisbaren und nachvollziehbaren Argumenten – vehement. All das aber scheint einfach keine Bedeutung für die DRV zu haben.

Sie unternimmt auch keine Maßnahmen nach §49, Abs. 6, SGB IX, um „die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern“, sondern behauptet einfach starr, dass meine Wünsche nicht umgesetzt werden könnten.

Damit verursacht sie Leid und sie handelt nachweislich unwirtschaftlich, denn sie gewährt Leistungen, die weit über die in §49 Abs. 1 geforderten „erforderlichen Leistungen“ hinausgehen, aber nicht zielführend sind.

Darüber hinaus bricht sie im Umgang mit mir vorsätzlich und auch nach erfolgter Rechtsbelehrung Gesetze, wie an meiner Strafanzeige vom 27.09.2020 wegen Verstoßes gegen das Fernmeldegeheimnis nach §206 StGB ersichtlich wird (Vorgangsnummer 7892/20/123261 beim Polizeirevier Dresden-Mitte).

Die DRV Bund handelt in meinen Augen nicht nach geltenden Gesetzen, sondern nach ihren eigenen Regeln. Das kann nicht das Ziel des Gesetzgebers sein und ich bitte Sie daher eindringlich, dieses selbstbezogene Auftreten zu überprüfen und zu beschränken und die DRV Bund zu dem zu verpflichten, wofür sie da ist: Leistungen zu erbringen, die den in Kapitel 1 des SGB IX formulierten Zielen entsprechen: Menschen gemäß ihren Eignungen und Neigungen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das ist mein Ziel: ich möchte an der Gesellschaft teilhaben. Aber so, wie ich es möchte und wie ich und die Gesellschaft es nachweislich für sinnvoll erachten. Und nicht als Fahrrad-Monteur, wie es irgendwer in der DRV Bund, den ich nie gesehen habe, offenbar für sinnvoll hält.

Mit freundlichen Grüßen

